

**Zweite Änderung der
Neufassung der Satzung
des Wasser- und
Bodenverbandes „Prignitz“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und hat seinen Sitz in Perleberg, Landkreis Prignitz.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet:

- der Elbe (Gewässerkennzahl: 5) ohne Müritz-Elde-Wasserstraße von unterhalb der Mündung Havel bis unterhalb der Mündung Löcknitz
 - der Elbe (Gewässerkennzahl: 5) von Durchstich Wehr Neuwerben bis oberhalb der Mündung Havel
 - der Havel (Gewässerkennzahl: 58) von oberhalb der Mündung Graben aus Dahlen bis zur Mündung in die Elbe
 - der Müritz-Elde-Wasserstraße (Gewässerkennzahl: 592) von oberhalb der Mündung Gehlsbach bis zur Mündung in die Elbe
- Soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

- (1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.
- (2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme und die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratori-

schen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes, Unternehmen und Plan (§§ 2 und 5 WVG)

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
 - b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
 - c) *aufgehoben*
 - d) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
 - e) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
 - f) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Freiwillige Aufgaben sind:
- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
 - b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
 - c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
 - e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
 - f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 - g) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (3) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben die-

nenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im übrigen aus:
 - a. dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
 - b. der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 mit Eintragung der unter Buchstabe a. genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
- (5) Das Verzeichnis und die Karte werden im Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Berliner Straße 34, 19348 Perleberg aufbewahrt.

§ 5

Verzeichnis der Gewässer

Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet; es kann in elektronischer Form geführt werden. Daraus ergeben sich die zu unterhaltenden Gewässer.

§ 6

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

- (1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Die Amtszeit der Schauführer endet mit der des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.
- (4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

- (5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7 Gewässerunterhaltungspläne

Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

§ 8 Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 9 Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

§ 10 Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Willensbildungs- und Kontrollorgan des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
 - b) die Änderung der Satzung,

- c) die Änderung des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- d) die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes sowie die Wahl der verbandsinternen Rechnungsprüfer,
- e) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung,
- f) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- g) Festsetzung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten,
- h) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

§ 12

Durchführung der Verbandsversammlung

- (1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Verbandsbeiratsmitglieder über die Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsmitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

- (10) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 2 WVG).
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, der Vorstandsvorsteher und jedes Mitglied des Verbandsbeirates kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.
- (2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten

hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 2.000,00 EUR hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 2.000,00 EUR Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Eine Bündelung von maximal 20 Stimmen je Vertreter ist zulässig.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 15

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und 11 Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 16

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Satz 3 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.
- (2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.
- (3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er

bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

- (5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 12 Absatz 10 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre, entspricht somit der Dauer der kommunalen Wahlperiode, und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.
- (7) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.
- (8) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.
- (9) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Er beschließt insbesondere über:
 - die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
 - die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - die Erhebung von Beiträgen,
 - Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
 - Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 EUR die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
 - die Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
 - Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
 - Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,

- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 26 Absatz 7,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

- (8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).
- (9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Absatz 9 entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.
- (10) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 handelt.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 21

Verbandsbeirat (§ 2 a GUVG)

- (1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2 a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 12 Absatz 2 zur Verbandsversammlung einzuladen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.
- (3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 22

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 23

Sitzungen des Verbandsbeirates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Der Beirat setzt den Geschäftsführer des Verbandes über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 24

Haushaltsführung

- (1) *Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung sowie den nachfolgenden Regelungen und der Geschäftsordnung „Haushaltsführung“ des Verbandes geführt.*
- (2) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes sind folgende Grundsätze einzuhalten:
 - a. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
 - b. Der Haushalt muss in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus drei Vorjahren *im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt* ausgeglichen sein.
 - c. Kann der Ausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin sind alle Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf *innerhalb der nächsten 3 Jahre* abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept *ist Bestandteil des Haushaltsplanes*.
 - d. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Dem zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes ist der

Stellenplan, der *Erläuterungsbericht*, das *notwendige Haushaltssicherungskonzept* und die mittelfristige Finanzplanung aller Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

Der Haushaltsplan hat nachfolgenden Mindestinhalt:

- a. Verwaltungshaushalt: Gesamtbetrag der Einnahmen, Gesamtbetrag der Ausgaben
- b. Vermögenshaushalt: Gesamtbetrag der Einzahlungen, Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen
- c. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- d. *Festsetzung der Höhe der Darlehen für Investitionen*
- e. *Festsetzung der Höhe des Kassenkredites*
- f. *Festsetzung der zulässigen Höhe für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie*
- g. *einer Erheblichkeitsschwelle für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben*
- h. Höhe des *Flächenbeitrages*.

Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen maximal zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden.

- (4) Die Liquidität des Verbandes einschließlich die Finanzierung von Investitionen ist *jederzeit* sicher zu stellen. Zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben kann der Verband Kassenkredite aufnehmen, *soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen*. Im Haushaltsplan ist der Höchstbetrag des Kassenkredites festzulegen.
- (5) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für den Kassenkredit oder für Darlehen überschritten werden, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer. Sind die Ausgaben erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.
- (7) Es sind Abschreibungen zu veranschlagen, damit die Erhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gewährleistet ist. Es sind nur lineare Abschreibungen zugelassen. Eine Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nicht. Finanzielle Mittel in Höhe der Abschreibungen sind, sofern sie nicht zur Kredittilgung oder für laufende Ersatzbeschaffungen benötigt und erwirtschaftet werden, einer Sonderrücklage zuzuführen. Diese Mittel stehen für Investitionen und Kredittilgungen zukünftiger Jahre zur Verfügung.

§ 25

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand stellt bis 31. März des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte fünf Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der Vorstand und die Verbandsmitglieder können Kandidaten vorschlagen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit der des Vorstandes.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen folgende Aufgaben:
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge des Verbandes und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände sowie
 - Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfungen fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift an und leiten diese Niederschrift an den Vorstand weiter.
- (5) Der Vorstand beschließt nach der Vorprüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfer des Verbandes über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.
- (6) Der Vorstand nimmt das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

- (3) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Verbandsbeitrag ist in vier gleichen Raten zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und zum 31. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen.
- (5) Die Erhebung der Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung wird unverzüglich nach Leistungserbringung durch Bescheid oder Rechnungslegung abgerechnet. Die Erhebung von Abschlagszahlungen ist zulässig.
- (6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.
- (7) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.
- (8) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (9) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 27

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2, § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 d) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

- (6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 e) und f) werden vom Land Brandenburg erstattet.
- (7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.
- (8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - 1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
 - 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29

Widerspruchsverfahren

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbe-

scheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 30

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand. Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein. Ihr Anstellungsverhältnis endet spätestens mit dem Erreichen des Rentenalters.

§ 31

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.
- (2) Vertreter in der Verbandsversammlung können für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung durch den Verband ein Sitzungsgeld erhalten. Mitglieder des Beirates und Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 32

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 33**Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

- (1) Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Dienstkräfte des Verbandes sowie Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Landkreis Prignitz erscheinenden Wochenzeitungen "Prignitz-Express" und „Dosse-Express“.
- (2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35**Satzungsänderung**

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.
- (2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 36**Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG)**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung-GUVAV).
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angele-

genheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 200.000,00 EUR im Haushaltsjahr.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38

Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. August 2003 (ABl. /AAnz. S. 1780) außer Kraft.

Die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. (12.12.2012)

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis